

Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), sowie §§ 2 Absatz 7 und 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 die nachstehende Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Humanmedizin vom 22. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 6, S. 19–33), zuletzt geändert am 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 68, S. 382–386), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 27. Juni 2024 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 8a Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen
§ 8b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen“.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 8a wird wie folgt gefasst:
„§ 8c Nachteilsausgleich“.
 - c) Die Angabe zu § 12a wird wie folgt gefasst:
„§ 12a Schutzbestimmungen“.
2. In **§ 1 Satz 1** werden die Wörter „Verordnung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I, Seite 1539), – nachfolgend **ÄAppO**“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148), – nachfolgend **ÄAppRO**“ ersetzt.
3. In **§ 2 Satz 1, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1** und **§ 7 Absatz 1 und 2** wird jeweils die Angabe „**ÄAppO**“ durch die Angabe „**ÄAppRO**“ ersetzt.
4. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 und 5 wird jeweils die Angabe „**ÄAppO**“ durch die Angabe „**ÄAppRO**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 5 wird das Wort „die“ durch das Wort „das“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Abweichungen von der in dieser Studienordnung festgelegten Art oder Form einer Erfolgskontrolle oder eines Leistungsnachweises oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von der Prüferin/dem Prüfer nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgegebenen Art oder Form oder in der vorgegebenen Art der Durchführung nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre und soweit Regelungen der Approbationsordnung für Ärzte nicht entgegenstehen. Die Entscheidung, ob und in welcher Art oder Form oder in welcher Art der Durchführung die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Studiendekanin/der Studiendekan auf von der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung der Studiendekanin/des Studiendekans bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfung in derselben Prüfungsart und -form statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags und die Festsetzung der Prüfung in einer anderen Art oder Form oder in einer anderen Art der Durchführung ist, dass die Prüfung in der abweichenden Art oder Form oder in der abweichenden Art der Durchführung nach Einschätzung der Studiendekanin/des Studiendekans im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet ist, der/dem Studierenden eine erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs zu ermöglichen. Über die Festsetzung einer anderen Prüfungsart, einer anderen Prüfungsform oder einer anderen Art der Durchführung sind die Studierenden unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits zur Prüfung zugelassen sind, können durch entsprechende Erklärung bis zu deren Beginn von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfung in dieser Studienordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als die vorgesehene Art der Durchführung.“

5. Nach § 8 werden die folgenden **§§ 8a und 8b eingefügt:**

„§ 8a Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise in Form von Online-Prüfungen

(1) Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise können auch in Form von Online-Prüfungen erbracht werden. Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Die Vorgaben des § 8b sind einzuhalten.

(2) Soll eine Erfolgskontrolle oder ein Leistungsnachweis als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer soweit möglich in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und

5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der/des Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer von der Studiendekanin/dem Studiendekan bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch die Prüferin/den Prüfer nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) In begründeten Fällen können Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise auf Antrag der/des Studierenden auch als Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. Die Studiendekanin/Der Studiendekan hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden; insbesondere müssen eine Identitätskontrolle des/der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln) gesichert sein.

§ 8b Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die

Identitätsfeststellung gemäß § 8a Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 8a Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 8 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.“

6. Der bisherige § 8a wird **§ 8c** und wie folgt **geändert**:

In Absatz 2 wird das Wort „Behindertenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

7. In **§ 9 Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt.

8. In **§ 12 Satz 2** werden die Wörter „Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt und das Wort „bekanntgegeben“ wird durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.

9. **§ 12a** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 12a Schutzbestimmungen**“.

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Studierende, die ein Kind oder eine pflegebedürftige Angehörige/einen pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. Sofern die/der Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der die/der Studierende die Richtigkeit ihrer/seiner Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 7 Absatz 3 entsprechend. Die Studiendekanin/Der Studi-

endekan ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner/ihrer Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft die Studiendekanin/der Studiendekan. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt die/der Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde eine Studierende/ein Studierender einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder einer/eines pflegedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann sie/er beantragen, dass sie/er die betreffende Erfolgskontrolle beziehungsweise den betreffenden Leistungsnachweis zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin/der Studiendekan im Benehmen mit der Prüferin/dem Prüfer, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten der Prüferin/des Prüfers und des Studiendekanats sowie der zeitliche Vorteil für die Studierende/den Studierenden, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.“

10. In **§ 13 Satz 1, 2 und 3 sowie § 14 Absatz 2** wird jeweils die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt.

11. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt.
- b) In Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt und das Wort „Teilnehmer“ wird durch die Wörter „Teilnehmerinnen/Teilnehmer“ ersetzt.
- c) In Satz 8 wird die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt.
- d) In Satz 9 wird die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt und die Angabe „13“ wird durch die Angabe „14“ ersetzt.
- e) In Satz 10 wird die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt.

12. In **Anlage 1** wird nach der Tabelle jeweils die Angabe „ÄAppO“ durch die Angabe „ÄApprO“ ersetzt.

13. Die **Anlage 4** wird wie folgt **gefasst**:

„Anlage 4: Studienplan für Studierende der Humanmedizin im Zweiten Studienabschnitt

**Zweiter Studienabschnitt: 1. bis 6. Klinisches Semester
(Studienbeginn zum Winter- oder zum Sommersemester möglich)**

Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika	Pflicht- veranstaltungen (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation)	Begleitende Hauptvorlesungen (Vorlesung)
1. und 2. Klinisches Semester	SWS	SWS
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	1	1
Augenheilkunde I (Vorlesung)	–	1

Chirurgie (Vorlesung)	–	8
Famulatureife (Praktikum, Unterricht am Krankenbett)	0,5	–
Humangenetik (Seminar, Vorlesung)	0,5	1
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Praktikum, Vorlesung)	2	6
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Praktikum)	2,5	–
Neurologie I (Vorlesung)	–	0,5
Pathobiochemie und Pathophysiologie (Vorlesung)	–	2
Pathologie (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	4	4
Pharmakologie, Toxikologie (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	4	5
Psychiatrie und Psychotherapie I (Vorlesung)	–	0,5
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	1	1
QB Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (Seminar, Vorlesung)	2	1,5
QB Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (Seminar, Vorlesung)	1	2
QB Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen (Praktikum, Vorlesung)	1	2
QB Klinische Umweltmedizin und Krankenhaushygiene (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	0,75	1
QB Notfallmedizin (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	1,5	1
QB Palliativmedizin I (Seminar, Vorlesung)	0,75	0,25
QB Prävention, Gesundheitsförderung (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	1	0,5
QB Schmerzmedizin (Vorlesung)	–	1
3. und 4. Klinisches Semester	SWS	SWS
Allgemeinmedizin (Seminar, Praktikum)	1,5	–
Augenheilkunde II (Seminar, Praktikum)	2	–
Dermatologie, Venerologie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2	1
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2	1

Innere Medizin (Vorlesung)	–	8
Kinderheilkunde (Vorlesung)	–	3
Neurologie II (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	3	1,5
Orthopädie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2	2
Psychiatrie und Psychotherapie II (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	3	1,5
Urologie (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	1,25	1
QB Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	4	2
QB Infektiologie, Immunologie (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	2	1
QB Rehabilitation, Physikalische Medizin Naturheilverfahren (Seminar, Praktikum, Vorlesung)	2	1
BP Allgemeinmedizin (Hospitation)	5,5	–
BP Chirurgie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation)	5	–
5. und 6. Klinisches Semester	SWS	SWS
Anästhesiologie (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Hospitation, Vorlesung)	2,5	0,5
Frauenheilkunde, Geburtshilfe (Vorlesung)	–	2
Rechtsmedizin (Praktikum, Vorlesung)	0,25	3
QB Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (Seminar, Vorlesung)	2	2
QB Klinisch-pathologische Konferenz (Seminar, Praktikum)	1,25	–
QB Medizin des Alterns und des alten Menschen (Seminar, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	0,5	1,5
QB Palliativmedizin II (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett, Vorlesung)	0,75	0,75
BP Frauenheilkunde (Seminar, Praktikum Unterricht am Krankenbett)	4	–
BP Innere Medizin (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett)	6,5	–
BP Kinderheilkunde (Seminar, Praktikum, Unterricht am Krankenbett)	4	–
2. bis 6. Klinisches Semester	SWS	SWS
Wahlfach Klinik (Praktikum)	2	–

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Abkürzungen:

- BP = Blockpraktikum
QB = Querschnittsbereich
SWS = Semesterwochenstunden

Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach § 27 Absatz 1 Satz 4 ÄApprO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden:

Erster fächerübergreifender Leistungsnachweis

- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

Zweiter fächerübergreifender Leistungsnachweis

- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Dritter fächerübergreifender Leistungsnachweis

- Chirurgie
- Orthopädie
- Urologie

Der Erwerb der für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Bescheinigungen innerhalb der Mindeststudienzeit von sechs Fachsemestern ist nur bei erstmalig erfolgreicher Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen gewährleistet. Studienunterbrechungen für die Promotion und Auslandssemester führen zu einer Verlängerung der Studienzeit.

Nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und vor der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind während der unterrichtsfreien Zeit Famulaturen wie folgt abzuleisten (§ 7 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 ÄApprO):

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.“

14. Die **Anlage 6** wird wie folgt gefasst:

„Anlage 6: Leistungsnachweise im Zweiten Studienabschnitt

Die **Leistungsnachweise über die Teilnahme an den gemäß § 27 Absatz 1 bis 4 ÄApprO vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt durchgeführt:**

Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Fach	Leistungsnachweis
Allgemeinmedizin	1 schriftliche Prüfung
Anästhesiologie	1 Klausur

Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	1 Klausur
Augenheilkunde	1 elektronischer Eingangstest, 1 Klausur und 1 OSCE*
Chirurgie	2 Klausuren
Dermatologie, Venerologie	1 elektronischer Eingangstest und 1 Klausur
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	1 Klausur
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	1 Klausur und 1 OSCE*
Humangenetik	1 Klausur
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	1 mündliche Eingangsprüfung (Virologie) und 1 Klausur
Innere Medizin	2 Klausuren
Kinderheilkunde	1 Klausur
Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	1 Klausur
Neurologie	2 Klausuren und/oder 1 OSCE*
Orthopädie	1 Klausur und 1 OSCE*
Pathologie	2 Klausuren
Pharmakologie, Toxikologie	2 Klausuren
Psychiatrie und Psychotherapie	1 Klausur
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	1 elektronischer Eingangstest, 1 Klausur und 1 mündlich-praktische Prüfung
Rechtsmedizin	1 Klausur (ggf. mündliche Nachprüfung)
Urologie	1 Klausur und 1 OSCE*
Wahlfach Klinik	1 Klausur und/oder 1 mündliche, mündlich-praktische, praktische und/oder schriftliche Prüfung und/oder 1 Semesterleistung

Bescheinigung über den Leistungsnachweis im Querschnittsbereich

Leistungsnachweis

Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	1 Klausur
Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	1 Klausur
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	1 E-Learning-Modul und 1 Klausur
Infektiologie, Immunologie	1 Klausur
Klinisch-pathologische Konferenz	1 Klausur
Klinische Umweltmedizin und Krankenhaushygiene	1 Klausur
Medizin des Alterns und des alten Menschen	1 Klausur
Notfallmedizin	1 Klausur und 1 mündlich-praktische und/oder schriftliche Prüfung
Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	1 Klausur
Prävention, Gesundheitsförderung	1 Klausur
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	2 Klausuren

Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	1 Klausur
Palliativmedizin	1 Klausur
Schmerzmedizin	1 Klausur

**Bescheinigung über den Leistungsnachweis
im Blockpraktikum**

Leistungsnachweis

Innere Medizin	5 Fallberichte und 5 mündlich-praktische Prüfungen
Chirurgie	1 OSCE*
Kinderheilkunde	1 mündlich-praktische Prüfung
Frauenheilkunde	1 mündlich-praktische Prüfung
Allgemeinmedizin	1 mündlich-praktische Prüfung

**Bescheinigung über weiteren Leistungs-
nachweis an der Medizinischen Fakultät**

Leistungsnachweis

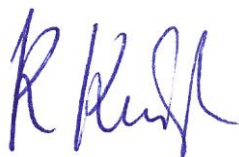
Famulatureife	1 elektronischer Eingangstest und 1 praktische Prüfung (unbenotet)
---------------	---

* OSCE = Objective Structured Clinical Examination (Beim OSCE rotieren die Prüfungskandidatinnen/-Prüfungskandidaten durch einen Parcours von Prüfungsstationen. An diesem müssen klinisch-praktische Fertigkeiten unterschiedlichster Art unter Beweis gestellt werden, z. B. Auswertung eines EKG, Patientengespräch oder Durchführung einer Blutabnahme.)“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Freiburg, den 27. Juni 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin